



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 4

Seite 1

3. April 2002

INHALT

Studienordnung für den Studiengang
Versorgungs- und Energietechnik im
Fachbereich IV der Technischen Fach-
hochschule Berlin (TFH) (StO IV VE)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung
für den Studiengang
Versorgungs- und Energietechnik
im Fachbereich IV
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH)
(StO IV VE)**

vom 23.6.2000

Gemäß § 71 , Abs. 1 , Nr. 1 , des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GVBl. S. 342), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV die folgende Studienordnung für den Studiengang Versorgungs- und Energietechnik :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Versorgungs- und Energietechnik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studierende, die nicht zu dem in Abs.1 beschriebenen Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 10.2.2000 (A.M. 11/2000), der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) und der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16.04.1998 (A.M. 8/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen nachweisen. Die Tätigkeiten, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

- (1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.
- (2) Die für den Studiengang geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Über die Eignung von Vorbildungen, die in dieser Liste nicht enthalten sind, entscheidet der Dekan/die Dekanin.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst vier Studienplansemester. Das Hauptstudium umfasst vier Studienplansemester. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung statt.

§ 6 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 durchgeführt.
- (2) Die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (Wahlpflicht) müssen in einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und Technisches Englisch zu wählen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters sind in der Anlage 4 aufgeführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

StO IV VE - Anlage 1

Tätigkeiten, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können:

Die praktische Vorbildung soll Einblicke in die Tätigkeitsfelder und den Montageablauf beim Bau von Anlagen der Versorgungs- und Energietechnik ermöglichen. Dabei sollen Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen erworben werden:

- Verbindungs- und Verlegetechniken bei der Montage von Anlagen,
- Montage von Anlagekomponenten,
- Mitwirkung im Rahmen der Bauleitung durch Teilnahme an Baustellenbesprechungen und bei der Koordination des Bauablaufs.

Ersatzweise können für die oben genannten Tätigkeiten bis jeweils maximal vier Wochen folgende Tätigkeiten anerkannt werden:

- Montage von Regeleinrichtungen,
- industrielle Fertigung von Anlagenkomponenten,
- Betriebsführung und Wartung von Anlagen.

Folgende Berufsausbildungen werden als abgeschlossene praktische Vorbildung anerkannt:

- Zentralheizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagenbauer/ Zentralheizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagenbauerin,
- Gas- und Wasserinstallateur/ Gas- und Wasserinstallateurin.

Über die Anerkennung entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

StO IV VE - Anlage 2

Folgende Berufsausbildung und Fachrichtungen sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG geeignet:

- a) Konstruktionsmechaniker / Konstruktionsmechanikerin
(Versorgungstechnik, Klimatechnik),
- b) Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin
(Versorgungstechnik, Gas-, Wasser-, Heizungsinstallation),
- c) Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin in der Versorgungstechnik,
- d) Mess- und Regelungsmechaniker/Mess- und Regelungsmechanikerin
(Versorgungstechnik).

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildung oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der Dekan/ Dekanin.

StO IV VE - Anlage 3

Seite 1

(Erläuterungen zu den Abkürzungen auf der folgenden Seite)

Studienplan des Studiengangs Versorgungs- und Energietechnik
vom 23.6.2000

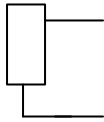
Nr. Studienfach	Std./Woche im Semester							7.	8.		
	FB	LV	Art	1.	2.	3.	4.			5.	6.
Grundstudium											
01 Mathematik I,II,III	II	V	- P	4	4	4					
02 Physik	II	V	P	4							
03 Chemie	III	V	P			2					
04 Werkstofftechnik	IV	V	P	4							
05 Baukunde	IV	V	P	4							
06 Statik und Festigkeitslehre	IV	V	P		4						
07 CAE-Versorgungs- und Energietechnik I, II, III	IV	Ü	- P	4	2		4				
08 TGA-Elektrik	IV	Ü	P	4							
TGA-Elektrik Übung	IV	Ü	P		2						
09 Mess- und Regelungstechnik I,II,III	IV	Ü	- P	2		4	2				
Mess- und Regelungstechnik Übungen I,II	IV	Ü	P		2		2				
10 Technische Wärme- u. Strömungslehre I - IV	IV	V	- P	4	4	2	2				
11 Grundlagen der Energie- und Umwelttechnik I,II	IV	V	P			4	4				
12 Grundlagen der Heizungstechnik I,II	IV	V	- P		2	2					
Grundlagen der Heizungstechnik Übung	IV	Ü	P				6				
13 Grundlagen der Klimatechnik I,II	IV	V	- P		2	2					
Grundlagen der Klimatechnik Übung	IV	Ü	P				6				
14 Grundlagen der Sanitärtechnik I,II	IV	V	- P		2		2				
Grundlagen der Sanitärtechnik Übungen I,II	IV	Ü	- P			2	2				
Grundlagen der Sanitärtechnik Übung III	IV	Ü	P			2					
15 Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	V/Ü	WP		2	2	2	2				
Hauptstudium											
<i>Begleitende Lehrveranstaltungen zum Praxissemester</i>											
16 Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	IV	Ü	P					2			
17 Sicherheit in der Energietechnik	IV	V	P					2			
18 TGA-Kalkulation und Kostenrechnung	IV	V	P					2			
19 TGA Bau- und Vertragsrecht	IV	V	P						2		
20 Energie- und Umwelttechnik	IV	V	P							2	
Energie- und Umwelttechnik Übung I	IV	Ü	P					4			
Energie- und Umwelttechnik Übung II	IV	Ü	P					2			
21 Gastechik I,II	IV	V	P					4	2		
22 Heizungstechnik I, II	IV	V	P					2	4		
Heizungstechnik Übung	IV	Ü	P					4			
23 Kältetechnik	IV	V	P							4	
24 Klimatechnik I, II	IV	V	P					2	2		
Klimatechnik Übung I	IV	Ü	P						4		
Klimatechnik Übung II	IV	Ü	P					2			
25 Sanitärtechnik I, II	IV	V	P					4	2		
Sanitärtechnik Übung	IV	Ü	P						4		
26 Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Erläuterungen Anlage 3)	IV	Ü	WP					2	2		
27 Diplomandenseminar	IV	S	P							2	
Semesterwochenstunden insgesamt				178	32	26	26	32	6	28	28

Abschlussprüfung

StO IV VE – Anlage 3

Seite 2

Erläuterungen zum Studienplan des Studiengangs Versorgungs- und Energietechnik



2 2 Zusammenfassung zur Fachnote
4

Didaktische Einheit im Rahmen des Studienfaches

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtfach

Ü = Übung

S = Seminar

P = Pflichtfach

Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium

Nach Beschluss durch den Fachbereichsrat wird jeweils zu Semesterbeginn ein offener Katalog von Wahlpflichtfächern angeboten.

Ausgewählte Kapitel Praktische Übungen an Ölfeuerungen

Ausgewählte Kapitel Verbrennungssysteme für Erdgas

Ausgewählte Kapitel Ökologisches Bauen

Ausgewählte Kapitel Fernheizung

Ausgewählte Kapitel Wärmepumpentechnik

Ausgewählte Kapitel Akustik in der Klimatechnik

Ausgewählte Kapitel Wärmerückgewinnung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei RLT-Anlagen

Ausgewählte Kapitel Nachaufbereitung von Trinkwasser und Badewasseraufbereitung

Ausgewählte Kapitel Energetische und wirtschaftliche Bewertung von Trinkwassererwärmungsanlagen

Ausgewählte Kapitel Regenerative Energiequellen

usw.

Es werden nicht alle Übungen in jedem Semester angeboten, mindestens aber vier. Hiervon sind 2 Fächer zu wählen.

StO IV VE – Anlage 4

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters.

Die Studierenden sollen unter Anleitung an der Lösung klar beschriebener ingenieurmäßiger Aufgaben oder Teilaufgaben beteiligt werden und dabei mehrere Arbeitsbereiche aus der Aufzählung gem. Absatz 1 kennenlernen.

- (1) Arbeitsbereiche
 - a) Konstruktive Projektlösungen
 - b) Anlagenberechnungen
 - c) Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen
 - d) Kalkulation
 - e) Materialauszüge
 - f) Einrichten von Baustellen
 - g) Werkstattmäßige Vorfertigung
 - h) Montageüberwachung
 - i) Baubesprechung
 - j) Aufmaß und Abrechnung
 - k) Inbetriebnahme und Wartung von Anlagen

(2) Einsatz der Studierenden im praktischen Studiensemester

Den Studierenden sollen zum Beginn des praktischen Studiensemesters die möglichen Arbeitsbereiche und deren Ausbildungsinhalte bekannt gegeben werden. Es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, bisher im Studium erworbene Kenntnisse praktisch anzuwenden.

Ihre fachspezifischen Neigungen sollen im Rahmen des Auftragsbestandes des Ausbildungsbetriebes berücksichtigt werden.